

Beitragsordnung

(Stand 01.01.2026)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Zahlungsmodalitäten sowie besondere Regelungen zur Beitragszahlung für alle Mitglieder des RehaMed e.V. Sie gilt ergänzend zur jeweils gültigen Satzung.

§ 2 Aufnahmegebühr

Für alle Mitglieder wird bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben.

Jedes Mitglied kann unabhängig von einer vorliegenden Rehasport-Verordnung die folgenden Pakete auswählen. Dafür sind die aufgeführten Gebühren fällig:

§ 3 Mitgliedsbeiträge und Pakete

Jedes Mitglied wählt – unabhängig vom Vorliegen einer Rehasport-Verordnung – eines der folgenden Pakete. Es gelten die jeweils aufgeführten monatlichen Beiträge:

Paket	Monatlicher Beitrag
Rehasport – Basis (u.a. Cardiotraining vor oder nach dem Rehasport – 1x pro Woche 30 min)	Monatlich 12,00 €
Rehasport – Plus (u.a. Gerätetraining 1x pro Woche zusätzlich <u>oder</u> 1 Gesundheitskurs zusätzlich 1x pro Woche)	Monatlich 33,00 €
Rehasport – Deluxe (u.a. Gerätetraining mit regelmäßiger Anpassung des Trainingsplanes und Gesundheitskurse sowie quartalsweiser Analyse der Körperzusammensetzung)	Monatlich 49,00 €
Rehasport – Kids & Family (Für die Dauer eines Kinder-Reha- oder Gesundheitskurses kann ein Elternteil die Kraft- und Ausdauergeräte im Sportstudio benutzen. Auf Wunsch mit Trainingsplan)	Monatlich 33,00 €

§ 4 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Vereinsbeitritts. Der volle Monatsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum zu entrichten.

§ 5 Anpassung der Beiträge

Der Verein ist berechtigt, Beiträge anzupassen, wenn sich insbesondere folgende Kostenfaktoren wesentlich verändern:

- Personal- und Honorarkosten
- Miet- und Nebenkosten/Nutzungsgebühren
- Energie- und Betriebskosten
- Versicherungen
- gesetzliche Abgaben

Beitragserhöhungen werden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben und gelten für alle Mitglieder ab dem festgelegten Zeitpunkt.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der Aufnahmegebühr sowie der laufenden Mitgliedsbeiträge erfolgt **ausschließlich** im SEPA-Lastschriftverfahren.

Mit Abschluss der Mitgliedschaft erteilt das Mitglied dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

Die fälligen Beiträge werden jeweils zum 01. eines Monats eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen sowie Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Mahngebühren und Rücklastschriften

Sofern Mitglieder schriftlich an die Zahlung fälliger Beiträge oder Gebühren erinnert werden müssen, wird für jede Zahlungserinnerung eine Mahngebühr in Höhe von **3,00 €** erhoben.

Entstehen durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift Bankgebühren, sind diese vom Mitglied in voller Höhe zu erstatten. Die Verpflichtung zur Erstattung der Rücklastschriftgebühren besteht unabhängig davon, ob zusätzlich eine Mahnung erfolgt.

§ 8 Beendigung/ Kündigung/ Änderung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist bei allen Mitgliedschaften ausschließlich zum Ende eines **Kalender- vierteljahres** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **sechs Wochen** zulässig.

Die Kündigung bedarf der Textform und kann erfolgen:

- per E-Mail an **info@rehamed-halle.de** oder
- schriftlich in Papierform durch Abgabe an der Rezeption des Vereins.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigung beim Verein. Bei persönlicher Abgabe an der Rezeption gilt die Kündigung mit Übergabe als zugegangen.

Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei dauerhafter, ärztlich bescheinigter Trainings- oder Sportuntauglichkeit oder im Todesfall.

Bis zum Wirksamwerden der Kündigung sind sämtliche fälligen Beiträge vollständig zu entrichten.

Änderungen der Mitgliedschaft bedürfen ebenfalls der Textform und können per E-Mail oder schriftlich an der Rezeption erklärt werden. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft / Sonderregelungen

Wenn ein Mitglied aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht am Sport teilnehmen kann, kann die Mitgliedschaft auf Antrag pausiert werden.

Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor Beginn der gewünschten Pause in Textform (z. B. per E-Mail) gestellt werden.

Dauert die Pause länger als sechs Monate, wird das Mitglied für diese Zeit als passives Mitglied geführt.

Während der Pause besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Sportbetrieb.

§ 10 Teilnahmeausschluss bei Zahlungsrückständen

Mitglieder, die ihre fälligen Beiträge nicht entrichten, sind aus versicherungsrechtlichen Gründen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen von der Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

gez. Der Vorstand